



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Vorblatt

A. Problem und Lösung

Die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) dient der Überführung der Landesbauverwaltung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die damit verbundene Verselbständigung der bisherigen Landesbauverwaltung sichert die Weiterentwicklung der bisherigen erfolgreichen Modernisierungsmaßnahmen der Landesbauverwaltung. Zugleich ist die Überführung der Bauverwaltung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die notwendige Reaktion auf eine Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen. Sie wird dem Umstand gerecht, daß in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen fiskalisch und organisatorisch verselbständigte Rechtsträger entstanden sind bzw. entstehen werden, für die eine Bautätigkeit nur unter veränderten rechtlichen Rahmenbedingung durchgeführt werden kann. Ohne eine Umstrukturierung der Landesbauverwaltung würden wesentliche Aufgabenfelder entfallen, wobei dieser Aufgabenrückgang nicht durch den laufenden Personalabbau kompensiert werden könnte und ein kostenträchtiger Personalüberhang in der Landesbauverwaltung entstehen würde.

Die Gefahr eines Personalüberhanges in der Landesbauverwaltung hätte ohne deren Verselbständigung zudem aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte und eines daraus resultierenden verminderten Bauvolumens bestanden. Die neue Rechtsform ermöglicht es, den spezifischen Forderungen des Bundes nach weiterer Effizienzsteigerung, größerer Flexibilität und Transparenz sowie einer Fixkostensenkung gerecht zu werden. Zugleich schafft sie die rechtlichen Voraussetzungen, um das Personal der Landesbauverwaltung mit neuen Aufgaben zu betrauen und damit dessen Auslastung zu sichern. So wird die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) insbesondere im Rahmen einer umfassenden Reform der Verwaltung der Landesliegenschaften eine gewichtige Rolle zukommen. Das dieser Reform zugrunde liegende Konzept sieht vor, daß die Liegenschaften des Landes in ein Zweckvermögen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend Investitionsbank) zum Verkehrswert eingebracht werden. Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) soll diese Liegenschaften anpachten, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten verwalten und an das Land zu marktgerechten Konditionen vermieten. Zugleich soll die Gebäudebewirtschaftung grundlegend umstrukturiert werden. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis soll die Bewirtschaftung der einzelnen Dienstgebäude in Zukunft grundsätzlich nicht mehr durch die einzelnen Dienststellen verantwortlich durchgeführt, sondern zentral durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) im Wege des technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements gesteuert werden.

B. Alternativen

Die Landesbauverwaltung bleibt Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung.

C. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Im Haushalt sind für die Anstaltsgründung 2 Millionen DM veranschlagt.
2. Der eigene Verwaltungsaufwand des Landes wird sich durch die Verselbständigung der Landesbauverwaltung naturgemäß verringern.

D. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf hat keine kostenmäßigen Auswirkungen auf Wirtschaftsunternehmen und führt zu keinem Vollzugaufwand.

E. Federführung

Ministerium für Finanzen und Energie

Drucksache 14/1525

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Errichtung der
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§1

Errichtung und Rechtsform

(1) Unter dem Namen

Gebäudemanagement

Schleswig-Holstein

(GMSH)

wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

(3) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt das kleine Landessiegel.

(4) Die Anstalt ist Baudienststelle im Sinne des § 83 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

§ 2

Trägerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Träger der Anstalt sind das Land Schleswig-Holstein und die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale/Geschäftsbereich Investitionsbank.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Anstaltsträger Dritten gegenüber als Gesamtschuldner, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist.
- (3) Die Anstaltsträger stellen sicher, daß die Anstalt ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die zum Stichtag am 31. Dezember 1998 den Landesbauämtern, der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Kiel sowie der Bauabteilung des Ministeriums für Finanzen und Energie obliegenden Aufgaben gehen am 1. Januar 1999 auf die Anstalt über, soweit sie diese Aufgaben nicht gemäß Absatz 4 als fremde Aufgaben des jeweiligen Rechtsträgers wahrnimmt. Ausgenommen von diesem

Aufgabenübergang sind zudem die Tätigkeiten, die die Bauabteilung des Ministeriums für Finanzen und Energie im Bereich des auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S.1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I. S.1520) geförderten kommunalen und gemeinnützigen Krankenhausbaus zum Stichtag wahrgenommen hat.

Die Anstalt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie erfüllt sämtliche Bauaufgaben des Landes und nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen auch die des Bundes.
2. Die Anstalt übernimmt die Bauplanungs-, Bauüberwachungs-, Bauherren-, Bauunterhaltungs- und damit verbundene Vergabeaufgaben für die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale/Geschäftsbereich Investitionsbank, soweit diese Leistungen Liegenschaften betreffen, die gemäß § 17 Abs.2 Investitionsbankgesetz (IBG) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S.609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl.Schl.-H. S.68) vom Land auf die Landesbank Schleswig-Holstein/Geschäftsbereich Investitionsbank übertragen worden sind oder die von dieser errichtet oder erworben werden beziehungsweise

errichtet oder erworben worden sind, um sie dem Land zur Verfügung zu stellen. Nähere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Zudem kann die Anstalt Bauplanungs-, Bauüberwachungs-, Bauherren-, Bauunterhaltungs- und damit verbundene Vergabeaufgaben auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

3. Sie nimmt die Interessen des Bundes und des Landes als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Baugesetzbuches bei Bauleitplanverfahren im Landesbereich wahr.

4. Sie übernimmt die berufliche Prüfung des Landes bei der Gewährung von Zuwendungen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein im Bereich des Bauwesens. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Anstalt erfüllt, sofern im besonderen Einzelfall vom Ministerium für Finanzen und Energie nichts abweichendes bestimmt wird, folgende Bewirtschaftungsleistungen des Landes für die von diesem genutzten Gebäude:

1. Hausmeister-, Hausarbeiter- und Handwerkerleistungen,

2. Reinigungsdienste,

3. Sicherheitsdienste, sofern diese nicht durch Vollzugsbeamte ausgeübt werden,

4. die Wartung und Pflege der Außenanlagen,

5. Energiemanagement.

Die Anstalt wird die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben, sofern sie in Gebäuden verrichtet werden, die gemäß § 17 Investitionsbankgesetz auf die Investitionsbank übertragen worden sind oder mit solchen Gebäuden in einem einheitlichen Funktionszusammenhang stehen, ab dem 1. Januar 1999 wahrnehmen. Im übrigen wird sie die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben für alle Gebäude ab dem 1. Januar 2000 wahrnehmen.

Die Ministerien können der Anstalt auch die Wahrnehmung sonstiger Bewirtschaftungsaufgaben, insbesondere folgende Dienstleistungen übertragen:

1. Boten- und Pförtnerdienste,

2. Druckereidienste,

3. Registrartätigkeiten,

4. Postverwaltung- und Postabsendungs-

dienste,

5. Telefonvermittlungsdienste.

Nach Maßgabe gesonderter Vereinbarun-
gen kann die Anstalt die in Satz 1 und Satz
4 beschriebenen Tätigkeiten auch gegen-
über sonstigen Trägern der öffentlichen
Verwaltung wahrnehmen.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2
nimmt die Anstalt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie koordiniert und deckt den Bedarf
des Landes und nach Maßgabe geson-
derter Vereinbarungen auch den Bedarf
sonstiger Träger der öffentlichen Verwal-
tung an Verwaltungsgebäuden und sonsti-
gen Gebäuden durch Anpachtung und
Anmietung und anschließender mietweiser
Überlassung. Diese Aufgabe kann sie
auch durch Kauf oder den Neubau von
Gebäuden für fremde Rechnung erfüllen.

2. Sie nimmt nach Maßgabe gesonderter
Vereinbarungen für sämtliche Landesbe-
hörden die für deren Geschäftsbetrieb
notwendigen Beschaffungen im eigenen
oder im fremden Namen vor. Dabei ist si-
cherzustellen, daß die Vergabe von Auf-
trägen grundsätzlich an die Vertragsbedin-
gung zur Durchführung frauenfördernder
Maßgaben gekoppelt wird.

Diese Aufgabe kann sie nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung ausüben.

3. Sie führt die in den Unfallverhütungsvorschriften vorgesehenen Prüfungen durch eigene Sachverständige durch, sofern diese dazu von der zuständigen Behörde ermächtigt worden sind.

4. Sie plant und führt für das Land und nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung die Sicherung und Sanierung kontaminierter Liegenschaften durch.

(4) Soweit die Anstalt die in Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3 und 4 sowie die in Absatz 2 Satz 1 beschriebenen Tätigkeiten ausübt, nimmt sie diese als fremde Aufgabe wahr. Sie werden zentral von der Anstalt als eigene Aufgabe des jeweilig betroffenen Trägers der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen.

(5) Bedient sich die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Leistungen Dritter, so hat sie die Begründung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und sonstigen Beschäftigungsverhältnissen, die nicht sozialversicherungspflichtig sind,

vertraglich auszuschließen.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist dem Verfassungsauftrag zur Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen.

§ 4

Sonstige Aufgaben

Das Ministerium für Finanzen und Energie kann der Anstalt sonstige Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Landtages.

§ 5

Geschäftsgrundsätze

Die Anstalt wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes der Anstalt.

§ 6

Zweigstellen, Beteiligungen, Einrichtungen

Die Anstalt darf Zweigstellen errichten. Sie darf eigene rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen gründen und unterhalten sowie sich mit Zustimmung des Landtages an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 7

Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind die Gewährträgersammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

§ 8

Gewährträgersammlung

Die Gewährträgersammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale oder der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

§ 9

Aufgaben der Gewährträgerversamm- lung

(1) Die Gewährträgerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt. Sie beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich,
2. die Festsetzung der Vergütung für die Geschäftsführung,
3. die Festsetzung der Vergütungen, Sitzungsgelder, Tagesgelder und Reisekosten für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. die Entlastung des Verwaltungsrates,
5. die Bestellung der Abschlußprüferin oder des Abschlußprüfers sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
6. die Änderung des Stammkapitals mit Zustimmung des Landtages,
7. Maßnahmen der Stammkapitalbeschaffung,

8. die Änderung der Beteiligungsverhältnisse mit Zustimmung des Landtages,

9. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,

10. die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verwaltungsrates,

11. den Erlaß oder die Änderung der Satzung,

12. die Übernahme sonstiger Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 4.

(2) Die Gewährträger haben gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Anstalt zu bekommen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.

(3) Vor einer Entscheidung der Gewährträgersammlung nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 ist der Landtag über das Ministerium für Finanzen und Energie zu unterrichten.

§ 10

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Ihm gehören acht Vertreterin-

nen oder Vertreter des Landes, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale/Geschäftsbereich Investitionsbank sowie fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt an.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen zudem eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau, eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale/Geschäftsbereich Investitionsbank sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Berufung der Geschäftsführung auf Vorschlag der Gewährträgerversammlung,
2. die Abberufung der Geschäftsführung aus wichtigem Grund auf Vorschlag der

Gewährträgersversammlung,

3. der Erlass oder die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungsrat,

4. die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag der Gewährträgersversammlung,

5. die Bestimmung eines Verwaltungsratsmitgliedes für den Vorsitz des Verwaltungsrates sowie den stellvertretenden Vorsitz.

6. die Errichtung von Zweigstellen, selbständigen Einrichtungen und mit Zustimmung des Landtages die Beteiligung an Unternehmen auf Vorschlag der Gewährträgersversammlung,

(2) Für die Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Verwaltungsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes vom 5. September 1965 (BGBl. I S.1089), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S.2567) entsprechend.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Anstalt gemeinsam. Sie sind gemeinsam befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.

(3) Die Geschäftsführung gibt sich mit Zustimmung der Gewährträgersammlung eine Geschäftsordnung.

(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstverantwortlich.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung.

§ 14

Aufsicht

Die Anstalt untersteht der Rechtsaufsicht nach den §§ 50 bis 52 des Landesverwaltungsgesetz. Soweit die Anstalt Landesaufgaben nach § 3 Abs. 4 wahrnimmt, untersteht sie der Fachaufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Finanzen und Energie.

Soweit die Anstalt Aufgaben für den Bund wahrnimmt, untersteht sie der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes.

§ 15

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der am 31. Dezember 1998 in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Verwaltungsbereichen des Landes tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zur entsprechenden Ausbildung Beschäftigten vom Land auf die Anstalt über. Der Übergang ist den Betroffenen schriftlich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Die Arbeitsverhältnisse und bestehenden Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu entsprechender Ausbildung Beschäf-

tigten, die überwiegend mit den in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit betraut sind, gehen vom Land auf die Anstalt über. Sofern das Personal in Dienststellen beschäftigt ist, deren Gebäude gemäß § 17 Investitionsbankgesetz auf die Investitionsbank übertragen worden ist oder deren Dienststelle in einem einheitlichen Funktionszusammenhang mit einem solchen Gebäude steht, erfolgt der Übergang zum 1. Januar 1999. Im übrigen erfolgt der Übergang zum 1. Januar 2000. Der Übergang ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 erfaßten Beschäftigten gelten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt oder bis zum Tag des Übergangs des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung fort. Es gelten ferner die diese Tarifverträge künftig ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Das Recht der Anstalt, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die ab 1. Januar 1999 neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für die zur Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(4) Für die von den Absätzen 1 und 2 erfaßten Beschäftigten werden die beim Land in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie bei der Anstalt geleistet worden.

(5) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 1 und Absatz 2 erfaßten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, daß die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(6) Soweit die Anstalt infolge der Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes in ein Arbeitsverhältnis übernimmt, sind Absatz 3 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Beamtinnen und Beamte

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein, die am 31. De-

zember 1998 in einem in § 3 Abs.1 Satz 1 genannten Verwaltungsbereich ihren Dienst ausgeübt haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1999 nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. § 36 Abs. 10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Beamtinnen und Beamten, die in einem in § 3 Abs.2 Satz 1 genannten Tätigkeitsbereich überwiegend ihren Dienst ausgeübt haben, werden nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. § 36 Abs.10 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die in der Anstalt eine Tätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausüben, können für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt werden. Die Beschäftigungszeiten in der Anstalt werden bei Wiederaufnahme des Beamtenverhältnisses auf die Stufen und die Beförderungswartezeiten angerechnet.

§ 17

Satzung

Die Anstalt gibt sich eine Satzung.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Wenn und soweit bis zum 31. Dezember 1998 Mitglieder der Gewährträgerversammlung oder des Verwaltungsrates oder die Geschäftsführung nicht berufen oder nicht gewählt sind, kann das Ministerium für Finanzen und Energie Beauftragte bestellen; ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein findet nicht statt.

(2) Die in den Landesbauämtern und der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Kiel gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein über den 31. Dezember 1998 bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit nach § 19 Abs.1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die für die Landesbauämter getroffenen Entscheidungen nach § 8 Abs.2 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein für die Anstalt fort. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember

1998 in den Landesbauämtern abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar 1999 zunächst in den jeweiligen personalvertretungsrechtlichen Dienststellen der Anstalt fort.

(3) Die über den 31. Dezember 1998 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein, die in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Verwaltungsbereichen anzuwenden waren, gelten bis zum Abschluß eigener Regelungen weiter.

(4) Die bei den in Absatz 2 genannten Dienststellen bestellten Gleichstellungsbeauftragten und gewählten Schwerbehindertenvertretungen bleiben über den 31. Dezember 1998 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Anstalt ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. Januar 1999 zu bestellen.

(5) Bis zum Ablauf der Amtszeit der in Absatz 2 genannten Personalräte bilden die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter der in Absatz 2 genannten Personalräte den Gesamtpersonalrat der Anstalt.

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung bildet sich aus Vertrauensfrauen und den Vertrauensmännern der in Absatz 2 ge-

nannten Dienststellen.

(6) Die Interessen der nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 von der Anstalt übernommenen Beschäftigten werden durch den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung der aufnehmenden Dienststelle wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die ihr im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein obliegenden Rechte und Pflichten wahr.

(7) Bis zum Erlaß einer Wahlordnung gemäß § 11 Nr. 3 und der Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungsrat werden die in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Gesamtpersonalrat gewählt.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 1998 in Kraft.

(2) § 16 Abs. 3 Satz 1 tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft. Die Verlängerung einer nach § 16 Abs. 3 erfolgten Beurlaubung bleibt zulässig.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Claus Möller Dr. Ekkehard Wienholtz
Minister für Finan- Innenminister
zen und Energie

Die Übereinstimmung vorstehender Fassung mit dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes wird bestätigt.

Kiel, den 17. August 1998



Dr. Tim Klawitter

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Derzeitige Situation der Landesbauverwaltung

Die Landesbauverwaltung Schleswig-Holstein besteht zur Zeit aus drei Verwaltungsinstanzen, wobei das Verfahren zur Durchführung der Landesbaumaßnahmen seit 1997 zweistufig ausgestaltet ist. Oberste Technische Instanz im Bereich der Wahrnehmung der Landesaufgaben ist das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein. Für die Bundesaufgaben wird diese Aufgabe vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bzw. vom Bundesministerium für Verteidigung wahrgenommen. Die Oberfinanzdirektion Kiel ist zuständig für die zentralen Dienste und die übergreifende Koordination und Steuerung der gemeinsam für den Bundes- und Landesbau vorgehaltenen Einrichtungen und bildet die Technische Aufsichtsbehörde als Mittelinstanz. Ortsinstanz sind die Landesbauämter Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck als untere Landesbehörden.

Die Landesbauverwaltung ist seit 1951 das fachkundige Organ für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Bauaufgaben des Landes, des Bundes und einzelner anderer Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein. In ihrer Funktion als öffentlicher Bauherr ist sie Garant für eine kontinuierliche staatliche Bautätigkeit und die Werterhaltung öffentlicher Bauten. Dabei hat sie ihre Bedarfsträger neutral und objektiv zu beraten, die Nutzeranforderungen sparsam und wirtschaftlich umzusetzen und die notwendige Transparenz bei der Entscheidungsfindung und der Verwendung öffentlicher Mittel zu sichern. In den Bereichen der Baukultur, des Denkmalschutzes, der Umwelttechnik etc. übt sie eine Leitfunktion aus.

Auf Grundlage der geltenden Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung (RLBau Schleswig-Holstein, Ausgabe 1997) ist die Landesbauverwaltung für die Durchführung aller staatlichen Hochbauaufgaben des Landes zuständig. Die Durchführung der Bauaufgaben für den Bund erfolgt auf Grundlage eines zwischen dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein getroffenen Verwaltungsabkommens nach Maßgabe des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) im Wege der Organleihe. Die nähere Ausgestaltung dieser Tätigkeit wird durch Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau, Ausgabe 1970) geregelt. Für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung wird die Landesbauverwaltung nach Maßgabe entsprechender Verwaltungsvereinbarungen tätig. Dabei hat die Landesbauverwaltung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen. Ihre Tätigkeit hat sich insbesondere am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. Bundeshaushaltsordnung (BHO)), den Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen (§§ 24, 54 LHO/BHO), den Grundsätzen der Zuwendung (§§ 44 LHO/BHO), den Grundsätzen des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandeln im Rahmen der Auftragsvergabe und an den europarechtlichen Vorgaben über die Vergabe öffentlicher Aufträge auszurichten.

Im einzelnen werden von der Landesbauverwaltung vorrangig folgende Tätigkeiten für die unterschiedlichen Bedarfsträger wahrgenommen:

- Wahrnehmung projektbezogener Bauherrenleistungen
- Bearbeitung grundsätzlicher baufachlicher Fragestellungen und Rahmenregelungen
- Objektplanung

- Steuerung und Überwachung beauftragter Freischaffender Ingenieure
- Betreuung der Hochbauvorhaben von privaten Investoren
- Beratung und Unterstützung des Landes im Bereich des Zuwendungsbaus, des kommunalen und gemeinnützigen Krankenhausbaus, des Bundesdarlehenswohnungsbaus und der allgemeinen Baukostenplanung
- Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens
- Durchführung der Bauordnungsverfahren gem. § 83 Landesbauordnung
- Interessenvertretung des Bundes und des Landes im Rahmen von Bauleitplanverfahren
- Sicherheitstechnische Prüfung von technischen Anlagen
- Durchführung und Überprüfung des Vergabe- und Vertragswesens
- Beseitigung von Altlasten und Gefahrstoffen
- Durchführung von Architektenwettbewerben
- Ingenieurtechnische Überwachung von Bauwerken
- Fachliche Unterstützung des Bundes und des Landes im Rahmen der Gesetz- und Richtlinienggebung sowie der Normierung
- Energiemanagement

Aufbauend auf einer in den Jahren 1993/1994 durchgeführten Organisationsuntersuchung wurde eine Reorganisation der Landesbauverwaltung eingeleitet und stufenweise umgesetzt. Wesentliche Meilensteine der Modernisierung der Landesbauverwaltung waren die Verringerung des Planstellenbestandes von ursprünglich rund 1430 Stellen über 1251 Stellen im Jahre 1993 auf 908 Stellen im Jahre 1998, die Reduzierung von ehemals acht auf vier Landesbauämter, die Einführung eines zweistufigen Verwaltungsverfahrens für den Landesbau, der Ausbau der Informationstechnik mit Vernetzung der Bauämter zur Einführung moderner Berichts- und Steuerungsverfahren, die Einführung betriebswirtschaftlich ausgerichteter Instrumente, die Neugestaltung der Aufbauorganisation aller Instanzen sowie der Aufbau eines Personalmanagements. Darüber hinaus wurden Grundlagen für eine zentrale Gebäudebewirtschaftung geschaffen und Instrumente für ein Gebäudemanagement wie das Energie- und Medieninformationssystem (EMIS) zur zentralen Auswertung sämtlicher Energieverbräuche der Liegenschaften eingeführt. Die Landesliegenschaftsdatei (LaLiDa) wurde weiter ausgebaut.

2. Überführung der Landesbauverwaltung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

a. Allgemeine Zwecksetzung

Die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) dient der Überführung der Landesbauverwaltung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die damit verbundene Verselbständigung der bisherigen Landesbauverwaltung sichert die Weiterentwicklung der bisherigen erfolgreichen Modernisierungsmaßnahmen der Landesbauverwaltung. Zugleich ist die Überführung der Bauverwaltung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die notwendige Reaktion auf eine Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen. Sie wird dem Umstand gerecht, daß in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen fiskalisch und orga-

nisatorisch verselbständigte Rechtsträger entstanden sind bzw. entstehen werden, für die eine Bautätigkeit nur unter veränderten rechtlichen Rahmenbedingung durchgeführt werden kann. Ohne eine Umstrukturierung der Landesbauverwaltung würden wesentliche Aufgabenfelder entfallen, wobei dieser Aufgabenrückgang nicht durch den laufenden Personalabbau kompensiert werden könnte und ein kostenträchtiger Personalüberhang in der Landesbauverwaltung entstehen würde.

Die Gefahr eines Personalüberhanges in der Landesbauverwaltung hätte ohne deren Verselbständigung zudem aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte und eines daraus resultierenden verminderten Bauvolumens bestanden. Die neue Rechtsform ermöglicht es, den spezifischen Forderungen des Bundes nach weiterer Effizienzsteigerung, größerer Flexibilität und Transparenz sowie einer Fixkostensenkung gerecht zu werden. Zugleich schafft sie die rechtlichen Voraussetzungen, um das Personal der Landesbauverwaltung mit neuen Aufgaben zu betrauen und damit dessen Auslastung zu sichern. So wird die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) insbesondere im Rahmen einer umfassenden Reform der Verwaltung der Landesliegenschaften eine gewichtige Rolle zukommen. Das dieser Reform zugrunde liegende Konzept sieht vor, daß die Liegenschaften des Landes in ein Zweckvermögen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend Investitionsbank) zum Verkehrswert eingebracht werden. Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) soll diese Liegenschaften anpachten, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten verwalten und an das Land zu marktgerechten Konditionen vermieten. Zugleich soll die Gebäudebewirtschaftung grundlegend umstrukturiert werden. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis soll die Bewirtschaftung der einzelnen Dienstgebäude in Zukunft grundsätzlich nicht mehr durch die einzelnen Dienststellen verantwortlich durchgeführt, sondern zentral durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) im Wege des technischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements gesteuert werden.

Die Wirtschaftlichkeit dieses Organisationsmodells wurde von der KPMG Unternehmensberatung Deutsche Treuhandgesellschaft AG und der BSL Managementberatung GmbH auf der Basis eines Datenausschnittes aus dem Bauamtsbezirk Itzehoe untersucht. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß die Vorteilhaftigkeit des Modernisierungskonzeptes im Vergleich zum status quo nachweisbar sei, so daß sich aus der Gesamtkonzeption mittel- und langfristige Haushaltseinsparungen ergäben.

Dabei werden sich zum einen Einsparpotentiale aus der Tatsache ergeben, daß die Dienststellen bzw. die einzelnen Ressorts mit Mietkosten für ihre Gebäudenutzung belastet werden. Es ist zu erwarten, daß sich durch diesen Kostendruck und durch die daraus resultierenden geänderten haushaltsrechtlichen Strukturen ein gesteigertes Kostenbewußtsein bei den Gebäudenutzern entwickeln wird. Die Bedeutung der Immobilie als Wirtschaftsgut wird stärker als zuvor in den Vordergrund der Betrachtung gerückt werden. Dies wird dazu führen, daß Standorte neu überdacht werden und die Raumausnutzung optimiert wird. Nach Aussage der Gutachter ist zu erwarten, daß sich hieraus Flächenreduzierungen bei den vom Land genutzten Gebäuden von etwa 10 % ergeben werden.

Rationalisierungspotentiale werden zudem durch die Einführung des zentralen Gebäudemanagements entstehen. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß hiermit Einsparungen des Landes im Bereich der Bewirtschaftungskosten von etwa 20 % verbunden sind.

b. Auswirkungen auf die Landesbauverwaltung

Durch die Überführung der Landesbauverwaltung in die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) wird die Landesbauverwaltung rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigt. Die bisherigen Aufgaben der Landesbauverwaltung werden dabei auf die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) übertragen. Zugleich wird durch das Errichtungsgesetz das gesamte Personal der Landesbauverwaltung in den Immobilien-, Bau- und Beschaffungsservice

Schleswig-Holstein (IBB) überführt. Für das betroffene Personal ist mit diesem Übergang eine umfassende Bestandsgarantie verbunden.

Durch die umfassende Übertragung der bisherigen Aufgaben der Landesbauverwaltung auf den Immobilien-, Bau- und Beschaffungsservice Schleswig-Holstein (IBB) wird gewährleistet, daß es unter Auslastung des bisherigen Personals der Landesbauverwaltung auch in Zukunft eine zentrale Stelle geben wird, die dem Land und Dritten ihre baufachlichen Dienste und ihre entsprechenden Kompetenzen umfassend zur Verfügung stellen wird. Der Aufgabenübergang sichert zudem, daß das Land den unwirtschaftlichen Aufbau von dezentralen Restkapazitäten vermeiden kann.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Errichtung und Rechtsform)

Absatz 1 bis 3

Durch das Gesetz wird der „Immobilien-, Bau- und Beschaffungsservice Schleswig-Holstein (IBB)“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 41 bis 46 des Landesverwaltungsgesetzes) als Nachfolgerin der staatlichen Landesbauverwaltung errichtet. Die bisherige Landesbauverwaltung wird damit rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich verselbständigt. Der Sitz der Anstalt ist Kiel.

Der Anstalt wird Dienstherrenfähigkeit gem. § 3 des Landesbeamtengesetzes verliehen, so daß sie das Recht hat, Beamte zu ernennen.

Absatz 4

Die Anstalt soll Baudienststelle i.S.d. § 83 Landesbauordnung sein. Damit wird der Anstalt bei der Errichtung von genehmigungspflichtigen Bauten eine entsprechende Rechtsstellung eingeräumt, wie sie zur Zeit auch die Landesbauverwaltung innehat. Sie bedarf bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen keiner förmlichen Baugenehmigung, sondern muß lediglich das bauaufsichtsrechtliche Zustimmungsverfahren gem. § 68 Abs.1 Landesbauordnung und das Kenntnissgabeverfahren gem. § 68 Abs.7 Landesbauordnung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde durchführen.

Zu § 2 (Trägerschaft, Anstaltslast, Gewährträgerhaftung)

Absatz 1

Träger der Anstalt sind das Land und die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale/Geschäftsbereich Investitionsbank Schleswig-Holstein. In rechtlicher Hinsicht wird sich damit die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (nachfolgend Landesbank) an der Anstalt beteiligen. Eine Beteiligung der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend Investitionsbank) ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht möglich, da es sich bei der Investitionsbank um eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt. Indem das Gesetz im Rahmen der Trägerschaft der Landesbank jedoch ausdrücklich auf den Geschäftsbereich Investitionsbank Schleswig-Holstein verweist, ist klargestellt, daß in finanzieller Hinsicht allein die Investitionsbank als wirtschaftlich und organisatorisch selbständiges Förderinstitut des Landes in die Trägerschaft eingebunden wird.

Absatz 2

Die Träger der Anstalt übernehmen die sog. Gewährträgerhaftung für deren Geschäftstätigkeit. Sie haften damit für die Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber den Gläubigern, soweit die Gläubiger durch die Anstalt nicht befriedigt werden. Die Gewährträgerhaftung ist rechtlich als Ausfallbürgschaft zu charakterisieren, die den Gläubiger mit dem Risiko und der zeitlichen Verzögerung einer Klage gegen die Anstalt belastet, ihm dann aber einen wirtschaftlich gesicherten Anspruch gegen die Anstaltsträger zukommen läßt.

Um das Haftungsrisiko der Anstaltsträger für sie beherrschbar zu machen, sind ihnen durch ihre Beteiligung an der Gewährträgersversammlung und an dem Aufsichtsrat sowie - soweit das Land betroffen ist - durch fach- bzw. rechtsaufsichtsrechtliche Befugnisse maßgebliche Kontrollmöglichkeiten verliehen worden.

Absatz 3

Die Anstaltsträger tragen zudem die sog. Anstaltslast. Sie haben die Anstalt für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken auszugleichen. Das Institut der Anstaltslast ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art.20 Abs.3 Grundgesetz), wonach die Träger der öffentlichen Verwaltung ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, wenn sie sich öffentlich-rechtlicher Anstalten bedienen.

Zu § 3 (Aufgaben)

Der Anstalt kommen gem. der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Errichtungsgesetzes normierten Generalklausel in erster Linie die Aufgaben zu, die bislang die Bauverwaltung wahrnimmt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Tätigkeiten, die die Anstalt gem. § 3 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes in Organleihe, d.h. als fremde Aufgaben wahrnimmt. Diese Aufgaben verbleiben eigene Aufgaben des jeweiligen Rechtsträgers. Zudem sollen der Anstalt auch diejenigen Aufgaben nicht übertragen werden, die die Bauabteilung des Ministeriums für Finanzen und Energie zum Stichtag im Bereich des auf Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom Land geförderten kommunalen und gemeinnützigen Krankenhausbaus wahrnimmt. Diese Aufgaben verbleiben beim Land.

Der gesetzlich angeordnete Aufgabenübergang sichert eine lückenlose Erfassung aller bestehender und zu übertragenden Aufgaben der Bauverwaltung. Die Aufgabenaufzählung in § 3 hat daher zum Teil nur deklaratorischen Charakter. Überwiegend kommt der nachfolgenden Aufgabenbeschreibung jedoch eine konstitutive Bedeutung zu. Das umzusetzende Konzept für ein modernes Immobilienmanagement erfordert es, der Anstalt neue Aufgaben zuzuweisen, die nicht von der Landesbauverwaltung wahrgenommen wurden.

Absatz 1 Nr.1

Als Nachfolger der Bauverwaltung soll die Anstalt die bisherigen Tätigkeiten der Bauverwaltung im Rahmen des Bundes- und Landesbaus übernehmen.

Durch den in Absatz 1 normierten Aufgabenübergang wird gewährleistet, daß der Bund und das Land in Zukunft nicht selber fachbezogene Kapazitäten aufbauen müssen, sondern in Kontinuität der bisherigen Praxis umfassend von dem bisherigen Personal der Bauverwaltung, das vollumfänglich in die Anstalt übertragen wird, betreut werden.

Hinsichtlich des Landesbaus nimmt die Anstalt per Gesetz das gesamte Leistungsspektrum, das bisher von der Bauverwaltung wahrgenommen wird, wahr. Als Organ des Landes obliegt ihr die Ausführung aller im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem staatlichen Hochbau stehenden Aufgaben des Landes. Durch die Übertragung eines Großteils der Landesliegenschaften auf die

Investitionsbank wird sich allerdings der Umfang der verbleibenden landeseigenen Bauaufgaben erheblich schmälern.

Auch im Bereich des Bundesbaus soll die Anstalt alle Tätigkeiten übernehmen, die zur Zeit die Landesbauverwaltung für den Bund und seine Einrichtungen ausübt. Die genaue Ausgestaltung der Erfüllung der Bundesbauangelegenheiten wird jedoch noch in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung zu regeln sein.

Sowohl für das Land als auch für den Bund wird die Anstalt gem. § 3 Abs.4 Errichtungsgesetz rechtlich in Form der Organleihe tätig. Die Bauaufgaben bleiben damit eigene Aufgaben vom Bund und vom Land. Diese beiden staatlichen Stellen leihen sich die Anstalt als ihr Organ aus. Für die in diesem Zusammenhang getätigten Aufwendungen erhält die Anstalt einen Aufwendersatz. Unter aufsichtsrechtlichen Aspekten hat diese Gestaltungsform, die sich im Bereich des Bundesbaus seit Jahrzehnten bewährt hat, zur Folge, daß die Fachaufsicht über die Bautätigkeit in der notwendigen organisatorischen und personellen Ausgestaltung im unmittelbaren staatlichen Bereich verbleibt.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und 2

Durch die Übertragung der Landesliegenschaften auf die Investitionsbank entfällt ein großer Teil der laufenden Bauaufgaben des Landes. Für diese Liegenschaften wird in Zukunft nicht mehr das Land die bauliche Verantwortung tragen, sondern dieses wird in den Kompetenzbereich der Investitionsbank als Grundstückseigentümer fallen. Soweit laufende Instandhaltungsmaßnahmen an diesen Gebäuden anfallen, wird dieses im originären Zuständigkeitsbereich der Anstalt als Vermieterin der Liegenschaften liegen.

Um dem Personal der Anstalt, das momentan in der Bauverwaltung mit den Landesbauaufgaben beschäftigt ist, für eine mit der Investitionsbank zu vereinbarende Übergangszeit eine Aufgabenkontinuität zu sichern, regelt das Gesetz, daß die Anstalt in Zukunft die Bauaufgaben für die Investitionsbank übernimmt. Dabei wird die genaue Ausgestaltung dieser gesetzlich normierten Zusammenarbeit vertraglich zu konkretisieren sein.

Bei der Übernahme der Bautätigkeit für die Investitionsbank handelt es sich anders als bei der Erfüllung der Bauaufgaben für den Bund oder für das Land nicht um einen Fall der Organleihe. Die Anstalt wird diese Tätigkeit als eigene Aufgabe zu marktgerechten Konditionen unter der Rechtsaufsicht des Landes wahrnehmen.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 3

In Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit der Bauverwaltung soll es der Anstalt unter Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen rechtlich möglich sein, auch für andere Träger der öffentlichen Verwaltung Bauaufgaben als eigene Aufgaben zu übernehmen. Neben der Fortführung bestehender Bauaufgaben der Bauverwaltung wird die Anstalt versuchen, neue Aufgabenfelder im öffentlich-rechtlichen Baubereich zu erschließen. Hier werden sich insbesondere im kommunalen Bereich interessante Möglichkeiten ergeben.

Absatz 1 Nr. 3

Zur Zeit nimmt die Bauverwaltung die Interessen des Landes und des Bundes nach § 4 Baugesetzbuch als Träger öffentlicher Belange in gemeindlichen Bauleitverfahren, bei der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach den §§ 36 und 37 Baugesetzbuch und bei Planfeststellungsverfahren und Entwicklungsplanungen der kommunalen Gebietskörperschaften wahr.

Bei der Überführung der Bauverwaltung in die Anstalt muß sichergestellt sein, daß auch in Zukunft eine entsprechende Interessenvertretung gewährleistet ist. Da es für den Bund oder das Land nicht sachgerecht erscheint, hierfür einen eigenen Verwaltungsapparat vorzuhalten, soll diese Aufgabe künftig von der Anstalt wahrgenommen werden. Nach der gesetzgeberischen Konzeption soll die Anstalt diese Aufgabe in Form der Organleihe unter der jeweiligen Fachaufsicht ausführen.

Absatz 1 Nr. 4

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 Errichtungsgesetz ist vorgesehen, daß die Anstalt als Organ des Landes bei Baumaßnahmen, die mit Zuwendungen des Bundes oder des Landes gefördert werden, die baufachliche Beratung, Prüfung und Überwachung gem. § 44 Landeshaushaltsordnung i.V.m. den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften wahrnimmt. Hierdurch soll vermieden werden, daß das Land für diesen Bereich eigene kostenaufwendige Restkapazitäten vorhalten muß.

In der Anstaltssatzung wird zu bestimmen sein, daß die Anstalt - wie es auch bei der Landesbauverwaltung der Fall war - erst tätig wird, wenn die Höhe der Zuwendung einen bestimmten Mindestbetrag übersteigt.

Absatz 2

Einer der Eckpunkte der Reform der Liegenschaftsverwaltung ist die Einführung eines optimierten Gebäudemanagements, das nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zentral von der Anstalt wahrgenommen werden soll.

Im Gesetz wird in Absatz 2 zwischen den Bewirtschaftungsleistungen unterschieden, die die Anstalt zwingend ausführt (Absatz 2 Satz 1), und denjenigen, die die Anstalt den einzelnen Dienststellen anbieten kann (Absatz 2 Satz 4). Zudem kann die Anstalt die in Absatz 2 Satz 1 und 4 beschriebenen Leistungen auch gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Absatz 2 Satz 1 bis 3

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Tätigkeiten werden nicht mehr durch das Personal der einzelnen Dienststellen ausgeführt, sondern allein durch das Anstaltspersonal. Korrespondierend zu dieser Regelung ist in § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfes bestimmt, daß das mit diesen Tätigkeiten überwiegend befaßte Personal des Landes auf die Anstalt per Gesetz überführt wird. Zugleich sollen Rahmenverträge formuliert werden, die bestimmen, daß das Bewirtschaftungsgerät, daß für diese Tätigkeiten in den einzelnen Dienststellen vorgehalten wird, auf die Anstalt übertragen wird.

Die Anstalt wird gem. § 3 Abs. 4 in diesen Aufgabenbereichen in Organleihe für das Land tätig werden. Dabei ist vorgesehen, daß die Anstalt diese Bewirtschaftungsleistungen ab dem 01.01.1999 zunächst für die Liegenschaften übernimmt, die noch im Jahre 1998 auf die Investitionsbank übertragen werden. Ab diesem Datum soll die Anstalt die o.g. Bewirtschaftungsleistungen zudem für solche Gebäude übernehmen, die mit den übertragenen Liegenschaften in einem einheitlichen Funktionszusammenhang stehen. Dabei ist beispielsweise an die Fälle gedacht, in denen das Hauptgebäude einer Dienststelle auf die Investitionsbank übertragen worden ist, die Dienststelle ihre Tätigkeit zum Teil jedoch noch in Anmietungen von Dritten ausübt. Bei dieser Fallkonstellation wäre es unwirtschaftlich und sachlich nicht gerechtfertigt, die Bewirtschaftungsleistungen nur auf das übertragene Hauptgebäude zu begrenzen.

Ab dem 01.01.2000 soll die Anstalt die in Absatz 2 Satz 1 beschriebenen Bewirtschaftungsleistungen für alle vom Land genutzten Liegenschaften übernehmen. Dabei ist es unerheblich, ob die Liegenschaften auf die Investitionsbank übertra-

gen worden sind oder auf diese übertragen werden sollen. Die Anstalt wird insofern auch in fremd angemieteten Gebäuden tätig werden.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen wird die Anstalt die genannten Bewirtschaftungsleistungen mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie nicht erbringen, so daß die Bewirtschaftungsleistungen weiterhin durch das ressorteigene Personal durchgeführt werden. Zu denken ist hier z.B. an das Kulturzentrum Salzaue, an das Kieler Schloß oder an die Behindertenschulen, bei denen das Bewirtschaftungspersonal über Pflegesätze finanziert wird und in das pädagogische Konzept eingebunden ist. Ausnahmen sind auch dort zu machen, wo bei von Privaten angemieteten Liegenschaften der private Dritte sich im Mietvertrag die Durchführung bestimmter Bewirtschaftungsleistungen vorbehalten hat.

Inwieweit vertragliche Vereinbarungen zu Ver- und Entsorgungsaufgaben von der Anstalt wahrgenommen werden, obliegt der nachfolgenden Gestaltung der Pacht- und Mietverträge. Die Tiefe der Wahrnehmung solcher Aufgaben wird u.a. von den ersten Erfahrungen abhängen, die mit der Liberalisierung im Energiesektor gemacht werden.

Die bisher von der Landesbauverwaltung wahrgenommene Aufgabe der Betriebsüberwachung (Energieverbrauchserfassung und -kontrolle) soll als Dienstleistung der Anstalt zum gesamtkostenorientierten Energiemanagement fortentwickelt werden. Mit der Dienstleistung Energiemanagement durch die Anstalt sollen den Nutzern transparente Nutzerinformationen über die Entwicklung des Energieverbrauches der jeweiligen Liegenschaft bereitgestellt werden. Das Energiemanagement soll weiterhin durch enge Abstimmung von Betriebsführung und Kontrolle eine permanente Optimierung des Betriebes erreichen und zugleich Vorschläge dafür liefern, die Investitionstätigkeit unter ökologisch/ökonomischen Aspekten zu optimieren.

Absatz 2 Satz 4

Die in Absatz 2 Satz 4 in Bezug genommenen Facilitymanagementtätigkeiten werden zunächst weiterhin durch das ressorteigene Personal ausgeführt. Die Anstalt wird in diesen Geschäftsbereichen Modernisierungs- und Optimierungskonzepte entwickeln und ihre Dienstleistungen den Ressorts bzw. den einzelnen Dienststellen im Wege einer Geschäftsbesorgung anbieten. Ob die Leistungen der Anstalt in Anspruch genommen werden sollen, ist vom jeweils betroffenen Ministerium zu entscheiden, das diese Entscheidungsgewalt im Einzelfall oder generell auf die einzelnen Dienststellen delegieren kann.

Die kasuistische Aufzählung der Dienstleistungen in Absatz 2 Satz 4 ist nicht abschließend. Auch andere Serviceleistungen können durch die Anstalt angeboten werden. So erscheint z.B. auch ein aus der Aufgabenanalyse geäußerter Vorschlag, die Umzugsorganisation bei der Anstalt zu zentralisieren, durchaus sinnvoll.

Das Personal der Dienststellen kann, soweit dies wirtschaftlich geboten ist, durch einzelvertragliche Regelungen auf die Anstalt überführt werden. Im Gegensatz zu den in Absatz 2 Satz 1 erwähnten Tätigkeiten führt die Anstalt die in Satz 4 genannten Leistungen nicht in Form einer Organleihe, sondern als eigene Aufgabe durch, die lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt und zu steuerpflichtigen Umsätzen führt.

Absatz 2 Satz 5

In § 3 Abs. 2 Satz 5 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Anstalt auch anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung die in Satz 1 und 4 beschriebenen Bewirtschaftungsleistungen anbieten kann. Ebenso wie zuvor handelt es sich hierbei um eine eigene Aufgabe der Anstalt, zu deren Wahrnehmung sie in einzelvertragliche Verhandlungen mit dem jeweiligen Rechtsträger treten muß.

Absatz 3 Nr. 1

Im Einklang zu den Ausführungen unter A 2 a) soll die Anstalt die Aufgabe übernehmen, den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden zu decken. Zu diesem Zweck wird die Anstalt in erster Linie Liegenschaften von der Investitionsbank pachten und mit den einzelnen Dienststellen Mietverträge schließen, deren Inhalt sich an einem Rahmenmietvertrag auszurichten hat. Die Höhe der Miete wird sich dabei an der Marktmiete ausrichten.

Dieselbe Aufgabe kann die Anstalt auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung übernehmen. Hier werden individuelle Verträge abgeschlossen werden müssen, die im Einzelfall auszuhandeln sind.

Bei dem Vermietungsgeschäft handelt es sich um eine eigene Aufgabe der Anstalt, die nur der Rechtsaufsicht untersteht.

Absatz 3 Nr. 2

In Absatz 3 Nr.2 ist der rechtliche Rahmen dafür geschaffen worden, daß die Anstalt für das Land und für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung die notwendigen Sachmittel zentral einkaufen kann. Es ist zu erwarten, daß mit der Zentralisierung des Einkaufes und eines damit korrespondierenden hohen Einkaufsvolumens nicht unwesentliche Preisvorteile verbunden sind.

Die nähere Ausgestaltung der zentralen Beschaffung, die die Anstalt als eigene Aufgabe ausführen wird, wird in gesonderten Vereinbarungen zu regeln sein, die die Anstalt mit dem Land bzw. mit den anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung abschließen wird.

Absatz 3 Nr. 3

Nach den Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgefäße, Schleudermaschinen und Hebezeuge in Gebäuden des Landes regelmäßig zu überprüfen. Während diese Prüfung früher allein sog. ermächtigten Sachverständigen oblag, ist diese Aufgabe mittlerweile durch das Gerätesicherheitsgesetz amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden. Die nach den ursprünglichen Unfallverhütungsvorschriften ermächtigten Sachverständigen dürfen diese Aufgabe nur noch bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst wahrnehmen.

Da in der Bauverwaltung solche ermächtigten Sachverständigen angestellt sind, die in die Anstalt überwechseln werden, erscheint es sachgerecht, daß die Anstalt diesen Geschäftsbereich bis zu dem dienstlichen Ausscheiden der Sachverständigen abdeckt.

Absatz 3 Nr. 4

Als ressortübergreifende Aufgabe obliegt der Bauabteilung des Ministeriums für Finanzen und Energie die Planung der Sicherung oder Sanierung von Landesliegenschaften. Diese Aufgabe wird der Anstalt übertragen, damit im Verbund mit den auf der Landesseite vorhandenen Ressourcen zur Untersuchung und Bewertung von Kontaminationen im Boden und in Gebäuden eine zentrale Planungs- und Managementstelle erhalten bleibt.

Absatz 4

In Absatz 4 wird normiert, welche Tätigkeiten die Anstalt für den jeweiligen Rechtsträger in Form der Organleihe durchführt. Bei der Organleihe wird ein Organ eines Rechtsträgers mit der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten einer anderen juristischen Person betraut. Dabei bleibt die Wahrnehmungskompetenz bei dem entleihenden Rechtsträger. Letzterem wird das Organhandeln als eigenes Handeln zugerechnet.

Sofern in Absatz 4 gesetzliche Aufgaben der Anstalt nicht benannt sind, handelt es sich um eigene Aufgaben der Anstalt. Dies stellt den rechtlichen Grundfall dar, der keiner ausdrücklichen Hervorhebung bedurfte.

Absatz 5

Die Formulierung in Absatz 5 entspricht den Regelungen des § 7 Abs. 11 Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Januar 1998, welches für die Anstalt nicht gilt. Der Anstalt selbst ist es durch § 12 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein verwehrt, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse für ihre eigenen Beschäftigten zu begründen. Gerade Bewirtschaftungsleistungen werden jedoch häufig als sozialversicherungsfreie Tätigkeiten wahrgenommen. Die Begründung dieser Beschäftigungsform wird durch die Regelung in Absatz 5 auch dann ausgenommen, wenn die Aufgabenwahrnehmung auf Dritte übertragen wird.

Zu § 4 (Sonstige Aufgaben)

Um die Erschließung zukunftssträchtiger Aufgabenfelder für die Anstalt im Rahmen ihrer sachlichen Kompetenzen zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß der Anstalt zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, vor dessen Abschluß die Zustimmung des Landtages einzuholen ist.

Zu § 5 (Geschäftsgrundsätze)

Die Anstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Gegensatz zu einem privaten Dienstleister entspricht es jedoch dem Selbstverständnis einer Anstalt des öffentlichen Rechts, daß sie primär einem öffentlichen Zweck und dem gemeinen Nutzen dient. In Satz 2 ist daher bestimmt, daß die Erzielung von Gewinnen nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes der Anstalt sein soll.

Soweit die Anstalt einzelne Tätigkeiten in Form der Organleihe ausführt, erhält sie hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung, die die ihr entstehenden Kosten abdeckt.

Sofern die Anstalt eigene Aufgaben wahrnimmt, muß sie teils aus gesetzlichen Gründen, teils zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die marktüblichen Vergütungen verlangen.

Zu § 6 (Zweigstellen, Beteiligungen, Einrichtungen)

Die jetzigen Landesbauämter in Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe werden zukünftig an den jeweiligen Orten als unselbständige Zweigstellen bzw. Niederlassungen der Anstalt ihren Geschäftsbetrieb ausführen. In Satz 1 ist daher bestimmt, daß die Anstalt zur Errichtung von Zweigstellen berechtigt ist. Um zukünftigen, zur Zeit noch nicht absehbaren Geschäftsentwicklungen und veränderten Rahmenumständen gerecht werden zu können, regelt Satz 2, daß die Anstalt eigene rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen unterhalten sowie sich mit Zustimmung des Landtages an anderen Unternehmen beteiligen kann.

Zu § 7 (Organe der Anstalt)

Die Kompetenzen öffentlich-rechtlicher Anstalten werden durch ihre Organe wahrgenommen. Für die Anstalt sollen die Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung die organschaftlichen Kompetenzen wahrnehmen. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Organe werden in den §§ 9, 11 und 12 näher beschrieben. Ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen werden in der Satzung verankert werden.

Zu §§ 8, 9 (Gewährträgerversammlung)

Die Gewährträgerversammlung setzt sich aus Vertretern der Anstaltsträger zusammen. Die Gewährträgerversammlung wird sicherstellen, daß die Belange des Landes und der Investitionsbank als Träger der Anstaltslast und als für deren Verbindlichkeiten Haftende gewahrt werden.

In der Gewährträgerversammlung wird das Land vier, die Investitionsbank zwei Vertreterinnen oder Vertreter stellen.

Zu § 10, 11 (Verwaltungsrat)

Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, wobei das Land acht und die Mitarbeiterschaft fünf Vertreterinnen oder Vertreter stellen. Der Bund und die Investitionsbank werden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter stellen.

Damit wird gewährleistet, daß gleichstellungsrechtliche und frauenspezifische Problematiken im Verwaltungsrat angemessen behandelt werden, haben eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau ein ständiges Gastrecht im Verwaltungsrat. Dasselbe Recht kommt einem weiteren Vertreter der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale/Geschäftsbereich Investitionsbank zu.

Zu § 12 (Geschäftsführung)

Weiteres Organ der Anstalt und zugleich ihr gesetzlicher Vertreter ist die Geschäftsführung, die aus zwei Mitgliedern besteht. Das bautechnische Tätigkeitsfeld einerseits und die kaufmännische Ausrichtung der Anstalt andererseits ließen eine doppelte Geschäftsführung sachgerecht erscheinen. Die Geschäftsführung besteht daher aus einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer und einer Technischen Geschäftsführerin oder einem Technischen Geschäftsführer. Dabei sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer nicht für unterschiedliche Geschäftsbereiche verantwortlich, sondern führen alle Geschäfte der Anstalt gemeinsam.

Zu § 13 (Anwendung der Landeshaushaltsordnung)

In § 13 wird von der Möglichkeit des § 105 Abs.1 der Landeshaushaltsordnung Gebrauch gemacht, für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die Geltung oder entsprechende Geltung der §§ 1 bis 87 und der §§ 106 bis 110 durch Gesetz dem Grunde nach auszuschließen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben - wie z.B. bei den Fachkliniken - gezeigt, daß die haushaltsrechtlichen Restriktionen bei einem betriebswirtschaftlich und unternehmerisch ausgerichteten Betrieb hemmend wirken.

Anwendung finden weiterhin die Vorschriften des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69, d.h. haushaltsrechtliche Vorschriften, die die Beteiligung des Landes an privaten Unternehmen und damit verbundene Kontrollrechte sowie

Unterrichtungspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof betreffen (Beteiligungsaufsicht). Die Unterrichtungspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof folgen aus § 68 Landshaushaltsordnung. Sein uneingeschränktes Prüfungsrecht nach § 55 Haushaltsgrundsätze-gesetz, § 56 Abs. 3 Landesverfassung und § 111 Landshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu § 14 (Aufsicht)

Als Funktionseinheit für öffentliche Aufgaben unterliegt die Anstalt der Staatsaufsicht. Diese wird für den Landesbereich durch das Ministerium für Finanzen und Energie ausgeübt werden. Dabei ist die Reichweite der Aufsicht bei den einzelnen Tätigkeiten der Anstalt unterschiedlich ausgeprägt. Soweit die Anstalt für das Land in Organleihe tätig wird, besteht sowohl eine Rechts- als auch eine Fachaufsicht. Dieses betrifft den Bereich der Durchführung der Landesbauaufgaben gem. § 3 Abs.1 Nr.1, der Wahrnehmung der Bewirtschaftungsleistungen gem. § 3 Abs.2 Satz 1 und die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Tätigkeiten. Führt die Anstalt dagegen Tätigkeiten aus, die ihr nach dem Gesetz als eigene Aufgaben zugewiesen sind, besteht lediglich eine Rechtsaufsicht.

Die Aufsicht im Bereich der Erfüllung der Bauaufgaben für den Bund wird nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung durch diesen ausgeübt werden.

Zu § 15 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Absatz 1

Die Arbeitsverhältnisse der am 31. Dezember 1998 bei den Landesbauämtern, der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Kiel sowie der Bauabteilung des Ministeriums für Finanzen und Energie beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) sowie der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Auszubildende) gehen vom Land Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Anstalt des öffentlichen Rechts über. Der Übergang bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes keiner weiteren Vereinbarung im Rahmen des Arbeitsvertragsrechtes. Er ist den Betroffenen nach Verkündung des Gesetzes mitzuteilen.

Absatz 2

Eine gesetzliche Überleitung ist auch für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen, die bisher überwiegend Bewirtschaftungsaufgaben im engeren Sinn wahrgenommen haben.

Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Januar 1999, sofern die Liegenschaft der jeweiligen Dienststelle bis zu diesem Zeitpunkt übertragen worden ist. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgt die Überleitung der Beschäftigten in allen anderen Fällen zum 1. Januar 2000.

Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 beinhalten eine umfassende Rechtsstandswahrung zugunsten der von Absatz 1 und Absatz 2 erfaßten Beschäftigten. Die Anstalt tritt als neuer Arbeitgeber in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein.

Die getroffenen Rechtsstandregelungen sowie die Vorgabe des Landtages an die Landesregierung in seiner 106. Sitzung am 6. Dezember 1995, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit Anstalten des öffentlichen Rechts Mitglieder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder werden können, lassen das Recht, Tarifverträge abzuschließen, unberührt. Sie stellen aber sicher, daß die Anwendung des BAT

und MTArb sowie die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erhalten bleiben.

Satz 4 bestimmt, daß die bisherigen Tarifverträge auch für die ab 1. Januar 1999 bei der Anstalt neu eingestellten Beschäftigten anzuwenden sind.

Absatz 4

Auch diese Vorschrift dient der Sicherung der Besitzstände.

Sie stellt für die in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Beschäftigten beim Übergang des Beschäftigungsverhältnisses vom Land Schleswig-Holstein zu der Anstalt sicher, daß die beim Land zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten auch für die Anstalt gelten. Diese Zeiten haben z.B. Bedeutung für den Eintritt der Unkündbarkeit.

Absatz 5

Zur Aufrechterhaltung der zusätzlichen Altersversorgung bei der VBL muß nach deren Satzung von der Anstalt eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL geschlossen werden. Die Anstalt ist verpflichtet, die für die Beteiligungsvereinbarung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und auch künftig zu erhalten. Das entsprechende Beitrittsverfahren wird vom Ministerium für Finanzen und Energie rechtzeitig eingeleitet.

Absatz 6

Absatz 6 sieht eine entsprechend umfassende Besitzstandswahrung für die Beschäftigten vor, die infolge der Übernahme von weiteren Bewirtschaftungsaufgaben nicht aufgrund gesetzlicher Regelung, sondern durch Abschluß von Arbeitsverträgen im Einzelfall vom Land zur Anstalt wechseln.

Zu § 16 (Beamtinnen und Beamte)

Absatz 1

Die am 31. Dezember 1998 bei den Landesbauämtern, der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Kiel sowie der Bauabteilung des Ministeriums für Finanzen und Energie beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden gem. § 36 Abs. 4 i.V. mit § 36 Abs. 3 Landesbeamtengesetz von ihrem neuen Dienstherrn übernommen. Ihre Verwendung erfolgt in ihrem bisherigen Amt (BesGr.). Die Rechte der Beamtinnen und Beamten bleiben insoweit gewahrt, als auch in der Anstalt das Landesbeamtengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz usw. gelten.

Absatz 2

Die Ausführungen zu Abs. 1 gelten entsprechend für den von Abs. 2 erfaßten - mit Bewirtschaftungsaufgaben betrauten - Personenkreis. Der Zeitpunkt der Überleitung zur Anstalt bestimmt sich nach § 15 Abs. 2.

Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt für die übertretenden aktiven Beamtinnen und Beamten richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz. Für Beamtinnen und Beamte, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Regelungen des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz durch eine Vereinbarung zwischen dem Land und der Anstalt entsprechend angewendet.

Ausgeschlossen wird der Übergang der bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (§ 36 Abs. 10) und damit der Versorgungs- last für die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beamtinnen und Beamten der vom Aufgabenübergang betroffenen Verwaltungsbereiche.

Absatz 3

Diese auf ein Jahr befristete (siehe § 19 Abs. 2) beamtenrechtliche Ausnahmeregelung soll es übergangsweise ermöglichen, diejenigen in der Landesverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben, die auf Zeit im Angestelltenverhältnis zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bzw. zur Abteilungsleiterin oder zum Abteilungsleiter bestellt werden. Diese Ausnahmeregelung ist aufgrund der besonderen Situation der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus Anlaß der Einrichtung der Anstalt vertretbar.

Zu § 17 (Satzung)

Gem. § 44 Landesverwaltungsgesetz muß die innere Organisation rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts durch eine Satzung geregelt werden, die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben und die Organe und deren Befugnisse enthält.

Gem. § 17 wird diese Satzung von der Gewährträgersammlung erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Energie. Letzteres ergibt sich aus § 44 Landesverwaltungsgesetz. Dieselben Zuständigkeiten sind für eine Satzungsänderung vorgesehen.

Zu § 18 (Übergangsregelungen)

Absatz 1

Um nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1999 schnellstmöglich eine funktionsfähige Anstalt mit beschlußfähigen Organen zu erhalten, soll das Ministerium für Finanzen und Energie befugt werden, anstelle der Organmitglieder vorübergehend Beauftragte zu bestellen, wenn und soweit bis zum 1. Januar 1999 das in der Satzung der Anstalt vorgesehene Verfahren zur Berufung der Mitglieder der Gewährträgersammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung nicht durchgeführt werden konnte. Hierbei soll ein Mitbestimmungsverfahren nach § 51 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nicht stattfinden, weil es sich von vornherein um eine zeitlich befristete Übergangslösung handelt.

Mit der Berufung des Organmitgliedes oder des Organs, für das die oder der Beauftragte bestellt wurde, endet das Amt einer oder eines Beauftragten.

Absatz 2

Die Anstalt unterliegt dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein. Mit der Überführung der Dienststellen der Landesbauverwaltung endet das Amt der dort bestehenden Personalräte. In der Anstalt sind deshalb Personalratsneuwahlen durchzuführen. Durch das Errichtungsgesetz wird sichergestellt, daß auch in der Übergangszeit eine Personalratstätigkeit erfolgen kann. Aus pragmatischen Gründen, insbesondere zur Reduzierung von vermeidbaren Umstellungsschwierigkeiten und Verwaltungsaufwand nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen vorbehaltlich der §§ 20 und 21 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein die Personalräte der Landesbauämter und der Landesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Kiel bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit im Amt bleiben. Bis zu

diesem Zeitpunkt sollen daher auch die in der Vergangenheit für die Dienststellen getroffenen Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (Erklärung von Nebenstellen zu Dienststellen im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein mit der Folge der Wahl mehrerer Personalräte) fortgelten.

Durch die vorgesehene Fortgeltung bestehender Dienstvereinbarungen werden die in den §§ 16 und 17 geregelten Modalitäten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt ergänzt. Einer Veränderungssperre unterliegen die Dienstvereinbarungen nicht.

Absatz 3

Eine weitere Ergänzung der Rechtsstandswahrung der vom Übergang betroffenen Beschäftigten ist in der Fortgeltung der im Bereich der Landesverwaltung getroffenen Vereinbarungen nach § 59 Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein zu sehen. Auch diese können durch eigene Regelungen abgelöst werden.

Absatz 4

Entsprechend der in Abs. 2 für die Personalräte getroffenen Regelung sollen auch die Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen bis zu einer Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt bleiben.

Absatz 5

Übergangsweise ist die Bildung eines Gesamtpersonalrates und einer Gesamtschwerbehindertenvertretung vorgesehen, um eine entsprechende Interessenvertretung auch in den Angelegenheiten zu sichern, die die Anstalt insgesamt betreffen.

Absatz 6

Absatz 6 schließt die Regelungen zur übergangsweisen Interessenwahrnehmung der vom Übergang auf die Anstalt betroffenen Beschäftigten ab. Es handelt sich hier um die mit Bewirtschaftungsaufgaben betrauten Beschäftigten.

Absatz 7

Absatz 7 stellt sicher, daß Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterschaft schon im Verwaltungsamt vertreten sein können, bevor eine Wahlordnung erlassen worden ist, auf deren Grundlage eine Wahl stattgefunden hat.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Das Errichtungsgesetz soll am 15.12.1998 in Kraft treten. Die Anstalt soll ihren Geschäftsbeginn zwar erst am 01.01.1999 aufnehmen, ein gewisser zeitlicher Vorlauf ist jedoch unumgänglich, damit die Anstalt zuvor die Verträge abschließen kann, die ihre Geschäftstätigkeit notwendigerweise voraussetzt.

Absatz 2

Die befristete Geltungsdauer des § 16 Abs. 3 soll den beamtenrechtlichen Ausnahmecharakter der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Übernahme einer Ange-

stellentätigkeit beim selben Dienstherrn betonen. Satz 2 soll jedoch die Verlängerung der Beurlaubung für weitere Amtszeiten als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ermöglichen.